

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan 32/2000

Die Überschriften, Nummern und Hinweise sind nicht Gegenstand der Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO (Tankstellen und Gartenbetriebe) nicht Gegenstand der Festsetzung.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 7 Abs. 5 BauNVO

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

2. Im allgemeinen Wohngebiet sind Stellplätze und Garagen nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 12 Abs. 6 BauNVO

3. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen nur bis zu einer Grundfläche von insgesamt 12 m² zulässig. Die Grundflächen von Wasserbecken sind nicht anzurechnen. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die einen Abstand von bis zu 3 m zur Straßenbegrenzungslinie haben, sind Nebenanlagen unzulässig. Hieron ausgenommen sind Abstellflächen für Mähdrescher und Fahrradbeklebung.
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 14 Abs. 1 BauNVO

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

4. Die mit den Buchstaben A und E gekennzeichneten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der zuständigen Versorgungsträger zu belasten.
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Pflanzbindungen und Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

5. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen ist je 250 m² ein Laubbau mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen. Zusätzlich sind 10 vom Hundert der öffentlichen Grünfläche mit Laubbäumen in Gehölzgruppen anzulegen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

6. In den öffentlichen Straßen sind einseitig 25 Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen. Die Pflanzungen sind in mindestens 5 m großen anreihbaren Pflanzflächen in regelmäßigen Abständen auszuführen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

7. Im allgemeinen Wohngebiet ist je 250 m² Grundstücksfläche ein Laubbau mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen. Zusätzlich sind 5 vom Hundert der Grundstücksflächen mit Laubbäumen anzulegen, wobei je 1 m² ein Strauch zu pflanzen ist.
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

8. Innerhalb der Flächen mit Bindung zur Befestigung ist je 1 m² ein Strauch zu pflanzen. Die im allgemeinen Wohngebiet gelegene Fläche mit Bindung zur Befestigung ist zusätzlich je angefangene 10 m² mit einem Obstbaum zu bepflanzen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

9. Im allgemeinen Wohngebiet ist eine Befestigung von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. mit § 1a Abs. 2 BauGB

10. Innerhalb der privaten Erschließungsflächen sind Hochbeete mit einer Höhe von mehr als 3 cm unzulässig.
§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 7 Abs. 5 BbgWaldSchG

11. Einfriedungen müssen einen Mindestabstand von 15 cm zum Boden einhalten.
§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 7 Abs. 9 BbgWaldSchG

12. Schächte und Becken sind mit eingrangigen Gittern mit einer Gitterweite von höchstens 1 cm abzudecken oder mit mindestens 15 cm hohen Stäben einzufassen.
§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 7 Abs. 5 BbgWaldSchG

Festsetzungen zur Gestaltung

13. Die Länge von Gärten und Zweiradplätzen darf 60 vom Hundert der jeweiligen Länge des Daches nicht überschreiten.
§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 87 BbgBO

14. Straßenseitige Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig.
§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 87 BbgBO

Festsetzungen zum Immissionsschutz

15. Im allgemeinen Wohngebiet haben die der S-Bahn zugewandten Außenbauteile von Außenlärmwänden, die nicht mehr als 30 m von der südlichen Straßenseitigen Grenze des Grenzweges entfernt sind, ein resultierendes Schalldämmmaß von mindestens 30 dB(A) aufzuweisen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

16. Im allgemeinen Wohngebiet haben die dem Grenzweg zugewandten Außenbauteile von Außenlärmwänden, die nicht mehr als 30 m von der südlichen Straßenseitigen Grenze des Grenzweges entfernt sind, ein resultierendes Schalldämmmaß von mindestens 30 dB(A) aufzuweisen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Pflanzenliste:

Bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern wird die Verwendung der folgenden Arten empfohlen:

Bäume:	Sträucher:	Sträucher:
Spitzahorn	Acer platanoides	Hainbuche
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	Roter Hainstrahl
Sand-Birke	Betula pendula	Gemeiner Spindelstrauch
Hainbuche	Corylus avellana	Gemeine Hockenkirsche
Weißbuche	Cotoneaster spec.	Schlehe
Kulturapfel	Malus spec.	Rote Johannisbeere
Saan-Kirsche	Prunus avium	Prunus spinosa
Pflaume	Prunus domestica	Weiße-Rose
Traubenkirsche	Prunus padus	Echte Himbeere
Zierkirsche	Prunus spec.	Schwarze Holunder
Kulturkirsche	Prunus spec.	Vogelbeere
Silberkirsche	Prunus spec.	Sorbus aucuparia
Waldkirsche	Prunus spec.	Gewöhnlicher Schneeball
Mehlkirsche	Sorbus aria	Viburnum opulus
Eberesche	Sorbus aucuparia	

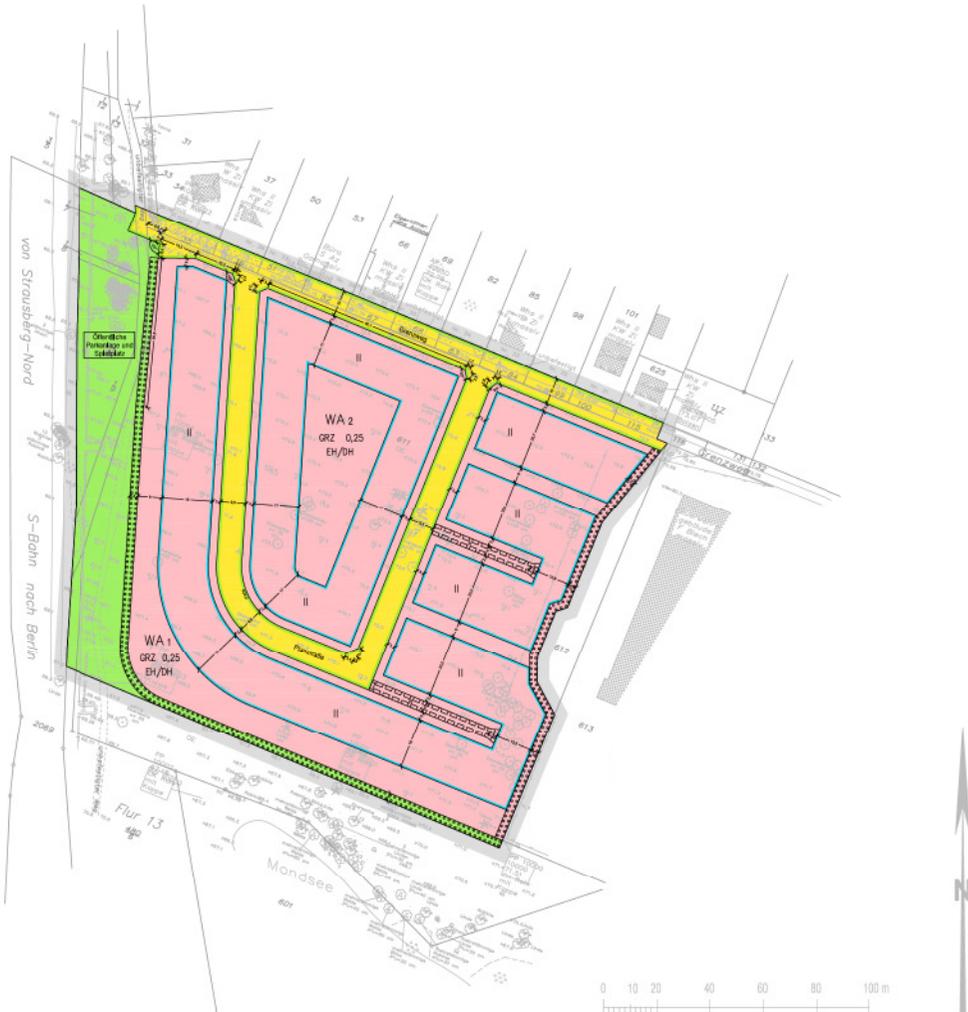
Hinweise:

Satzungen
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Strausberg vom 4.11.2004.

Bodensicherheitsplan
Das Plangebiet befindet sich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet. Damit ist für die Ausführung von Erdarbeiten eine Kampfmittelbefreiungsbescheinigung erforderlich.

Beim Auffinden von Kontaminationen oder organologischen Auffälligkeiten des Bodens ist die untere Abfallwirtschaftsbehörde / untere Bodenschutzbehörde des Landesmtes Märkisch-Oderland umgehend in Kenntnis zu setzen.
§ 37 und § 37 Abs. 3 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 6.8.1997

Bodendenkmale
Im Plangebiet können sich Bodendenkmale befinden. Alle Erdarbeiten (auch für Ver- und Entsorgungszwecken) sind der unteren Denkmalschutzbehörde (Bodendenkmalpflege) 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
§ 2, § 7 Abs. 3 und § 9 über Denkmale über der Erde und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 1.8.2004



Verfahrensvermerk

Schluss:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom ... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist entsprechend der Hauptplatzung der Stadt Strausberg am ... im Amtsblatt für die Stadt Strausberg erfolgt.

2. Der Bebauungsplan wurde am ... von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom ... Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Verfahren:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes, einschließlich Begründung und einem Übersichtsplan, hat in der Zeit ... während folgender Zeiten: montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, montags bis donnerstags von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, dienstags von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besonderen und Abweichungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ... im Amtsblatt für die Stadt Strausberg ortsüblich bekannt gemacht worden.

Strausberg, d. ... (Bürgermeister)

2. Vermessungs- und katastrrechtliche Beschreibung
Die vorliegende Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übergangslinie der neu zu bildenden Grenzen in die Ortskarte ist eindeutig möglich.
Strausberg, d. ... (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

3. Der am ... als Satzung beschlossene Bebauungsplan wurde der höheren Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom ... angezeigt. Die höhere Verwaltungsbehörde hat innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine ... Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Strausberg, d. ... (Höhere Verwaltungsbehörde)

4. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wird hiermit ausgetriggert. Es wird hiermit bestätigt, dass die Planurkunde öffentlich ausgelegt hat und von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen worden ist.
Strausberg, d. ... (Bürgermeister)

5. Der Satzungsbeschluss und der Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... im Amtsblatt für die Stadt Strausberg ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Befreiung (§ 219 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
Strausberg, d. ... (Bürgermeister)

Planzeichenerklärung

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WA 1,2 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung und Gestaltungsbindungen

GRZ 0,25 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

Baugreze (§ 23, Abs. 3 BauNVO) EH/DH Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche

Grünflächen, Naturschutz und Landschaftspflege

Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Fläche zum Anpflanzen von Blumen und Sträuchern

Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planunterlage

Vorhandene Bebauung Flurstücksgrenze
Laubbau Flurstücksnummer
Flur-/Gemarkungsgrenze
ÖbVl-Dtl.-Ing. Matthias Kalb
Stand: 17. September 2004
Lagesystem: 42/83
Höhensystem: DHHN



Stadt Strausberg
Bebauungsplan Nr. 32/2000
"Wohngebiet am westlichen Grenzweg"
Entwurf zum Satzungsbeschluss